



Schulaufnahmeverfahren in NRW

Aktuelle Rechtsprechung des 19. Senats

Münster, 21. Februar 2019



Doppelverantwortung für Schule

Land NRW

Innere Schulangelegenheiten
= unmittelbare Bildungs- und
Erziehungsarbeit der Schule

Beispiele: Lehrpersonal, Lehrpläne,
Leistungsbewertung, Versetzung,
Schulordnungsmaßnahmen,
Schulaufnahme

Kreise, Städte und Gemeinden

Äußere Schulangelegenheiten
= Bereitstellung der Gebäude,
Einrichtungen und Lehrmittel

Beispiele: Bau- und Unterhaltung
der Schulgebäude, Hauspersonal
(Hausmeister, Sekretärin),
Schülerfahrkosten

„Die Gemeinde baut der Schule das Haus, aber Herr im Haus ist der Staat.“
(Anschütz)





Auswirkung auf die Schulaufnahme

→ Kommunalen Schulträger bestimmt die **Aufnahmekapazität** der einzelnen Schule (jahrgangsübergreifende Zügigkeit, sog. Koordinierung)

- Schulleiter entscheidet in diesem Rahmen über
- Vorrangige Aufnahme von **Härtefällen** (z. B. Elternteil verstorben, schwere Erkrankung)
 - Vorrangige Aufnahme zugewiesener **Förderschüler** an Inklusionsschulen
 - Aufnahmekriterien





Aufnahmekriterien

1. Geschwisterkinder
2. Ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
3. Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache
4. Leistungsheterogenität
5. Schulwege
6. Zuletzt besuchte Grundschule
7. Losverfahren





Aktuelle Rechtsprechung des 19. Senats

- ➔ Beschluss vom 28. August 2018 - 19 B 1153/18 -, juris (Aufnahmekapazität, Härtefall, Aufnahmekriterium „Geschwisterkinder“)
- ➔ Urteil vom 23. Januar 2019 - 19 A 2303/17 -, juris (Gemeindezugehörigkeit kein zulässiges Aufnahmekriterium; Leitlinien für die Heranziehung der Kriterien „Leistungsheterogenität“ und „ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen“)
- ➔ Beschlüsse vom 27. August 2018 - 19 B 1174/18 -, juris, und vom 16. August 2018 - 19 E 688/18 -, juris (Effektiver Rechtsschutz im Rechtsstreit um die Schulaufnahme, Aktenvorlage, schulrechtlicher Datenschutz)

